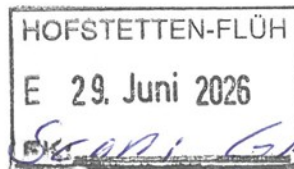


Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst

Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
kanzlei@bd.so.ch
bd.so.ch



IIIIII KANTON **solothurn**

25.06.2026/vy

Christine Tschan Steffen, Rechtsanwältin

Stv. Leiterin Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 10
christine.tschansteffen@bd.so.ch

24. Juni 2026 ct

VERFÜGUNG

In der Sache

**Gemeinde Hofstetten-Flüh, Büneweg 2, 4114 Hofstetten
betreffend**

Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich

stellt das Bau- und Justizdepartement fest und zieht in Erwägung:

I. Feststellungen

1. Mit Schreiben vom 3. März 2026 ersuchte die Gemeinde Hofstetten-Flüh um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich.
2. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement am 9. Dezember 2025.

II. Erwägungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), dessen Änderungen am 1. Januar 2026 in Kraft traten, können die Einwohnergemeinden die Ausgleichsabgabe bei Aufzonungen nur noch erheben, wenn dies das kantonale Recht gestattet. Das PAG enthält keine gesetzliche Grundlage für die

Erhebung von Planungsmehrwerten, die im Zuge von Aufzonungen entstehen können. § 2 Abs. 3 des Reglements widerspricht dem übergeordneten Bundesrecht und kann daher nicht genehmigt werden. In § 3 ist «Aufzonung» zu streichen. Im Übrigen erweist sich das Reglement zum Planungsausgleich der Gemeinde Hofstetten-Flüh als rechtmässig und kann genehmigt werden.

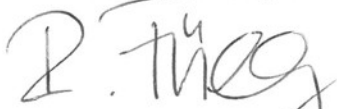
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Gemeinde Hofstetten-Flüh vom 9. Dezember 2025 wird ohne § 2 Abs. 3 und mit nachfolgender Änderung genehmigt:
In § 3 wird «Aufzonung» gestrichen.
2. Die Gemeinde Hofstetten-Flüh hat dem Bau- und Justizdepartement **bis 10. Juli 2026** vier korrigierte Exemplare des Reglements zum Planungsausgleich zuzustellen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement


Dr. iur. Regina Füg
Departementssekretärin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Geht an:
- Bau- und Justizdepartement, mit genehmigtem Reglement (später)
 - Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Reglement (später)
 - Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Reglement (später)
 - Gemeinde Hofstetten-Flüh, Büneweg 2, 4114 Hofstetten, mit genehmigtem Reglement (später) **(Einschreiben)**